

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

12. November 2014

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung nach § 22 Abs. 2 SGB IV bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen

Nach § 26 Abs. 4 SGB IV in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz – GKV-FQWG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1133) sind die Krankenkassen vom 01.01.2015 an verpflichtet, in den Fällen des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze durch das Zusammentreffen von beitragspflichtigen Einnahmen aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen auf Grundlage der von den Arbeitgebern abgegebenen Entgeltmeldungen von Amts wegen zu ermitteln, ob Beiträge zu Unrecht entrichtet wurden. Mit dieser Regelung wird den Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstellen die Aufgabe übertragen, den Arbeitgebern von Mehrfachbeschäftigten, deren Arbeitsentgelte insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, die Berechnungsparameter zu benennen, die es ihnen ermöglichen, die entsprechend dem Verhältnis der Höhe der Arbeitsentgelte zueinander abzuführenden Beiträge unter Beachtung der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze konkret zu berechnen und ggf. nachträglich zu berichtigen. Damit wird im Ergebnis erreicht, dass in der Summe keine Beiträge von Einnahmen oberhalb der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden bzw. – soweit sie erhoben worden sind – entsprechend der Mitteilung der Krankenkasse korrigiert werden.

Die anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen erfolgt auf der Grundlage und nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV. Danach gilt: Treffen beitragspflichtige Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen (versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) zusammen, die in der Summe die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, sind sie zum Zwecke der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander zu vermindern, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis sind vor der Verhältnisrechnung auf die Beitragsbe-

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

messungsgrenze zu reduzieren. Für die knappschaftliche Rentenversicherung und die allgemeine Rentenversicherung sind die Berechnungen getrennt durchzuführen.

Für Abrechnungszeiträume bis zum 31.12.2014 sind die Arbeitgeber verpflichtet, in Fällen der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung stets eine monatliche Meldung an die Krankenkasse abzugeben, woraufhin diese überprüft, ob die Beitragsbemessungsgrenze überschritten ist und den beteiligten Arbeitgebern das für die Beitragsberechnung maßgebende monatliche Gesamtentgelt mitteilt. Im Unterschied hierzu wird bei allen Mehrfachbeschäftigungen für Abrechnungszeiträume nach dem 31.12.2014 die Beitragsberechnung bei einem Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze erst im Rahmen einer Rückschau überprüft. Auch entfällt die generelle Verpflichtung der Arbeitgeber zur Abgabe einer monatlichen Meldung für Mehrfachbeschäftigte. Die Krankenkasse des Mehrfachbeschäftigten leitet vom 01.01.2015 an nur in den Fällen, in denen sie aufgrund der abgegebenen Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass Beiträge aus Entgelten von oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zu Unrecht abgeführt worden sind, nachträglich eine Überprüfung ein und darf zu diesem Zweck Meldungen beim Arbeitgeber anfordern.

Das Nähere zu dem verfahrenstechnischen Ablauf, den zu übermittelnden Daten sowie den Datensätzen regeln entsprechend § 26 Abs. 4 SGB IV die Gemeinsamen Grundsätzen nach § 28b Abs. 2 SGB IV sowie das Gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der jeweils geltenden Fassung. Zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Praxis zur Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen (Arbeitsentgelte) in den Fällen der Mehrfachbeschäftigung haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auf die nachstehenden Berechnungs- und Verfahrensgrundsätze verständigt. Sie sind für Zeiten ab dem 01.01.2015 anzuwenden und ersetzen die Gemeinsamen Grundsätze vom 23.11.2011, die für Zeiten bis zum 31.12.2014 unverändert gelten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen ab 01.01.2015	4
2.	Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen bei laufendem Arbeitsentgelt	5
3.	Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt	8
3.1	Allgemeines.....	8
3.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung.....	9
3.3	Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen bei unterschiedlichem Zuordnungsmonat.....	11
3.4	Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen bei gleichem Zuordnungsmonat	13
3.5	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus einer im Laufe eines Monats hinzugetretenen Beschäftigung	16
3.6	Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen in unterschiedlichen Rechtskreisen bei gleichem Zuordnungsmonat.....	17
4.	Hinzutritt oder Wegfall eines Versicherungsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats	19
5.	Bezug von Kurzarbeitergeld für den Arbeitsausfall in einem Beschäftigungsverhältnis	21
6.	Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung neben Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung	22
7.	Arbeitsentgelt aus Altersteilzeitarbeit neben Arbeitsentgelt aus weiterer Beschäftigung	23
8.	Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in den alten Bundesländern neben Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern	25
9.	Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb neben Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb	26
10.	Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung neben Arbeitsentgelt aus einer von der Rentenversicherungspflicht befreiten Beschäftigung	27
11.	Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und Insolvenzgeldumlage.....	27
12.	Beitragszuschüsse für freiwillig und privat krankenversicherte Arbeitnehmer	28
13.	Verfahrenspraktische Umsetzung.....	29
13.1	Allgemeines.....	29
13.2	Verfahren bei der Krankenkasse	31
13.3	Unterjähriger Wechsel der Krankenkasse	33

1. Gesetzliche Grundlagen ab 01.01.2015

§ 22 SGB IV

Entstehen der Beitragsansprüche, Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse

(1) ...

(2) Treffen beitragspflichtige Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zusammen und übersteigen sie die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, so vermindern sie sich zum Zwecke der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis sind vor der Verhältnisrechnung nach Satz 1 auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze zu reduzieren. Für die knappschaftliche Rentenversicherung und die allgemeine Rentenversicherung sind die Berechnungen nach Satz 1 getrennt durchzuführen.

§ 26 SGB IV

Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

(1) bis (3) ...

(4) In den Fällen, in denen eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt und nicht auszuschließen ist, dass die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 vorliegen, hat die Einzugsstelle nach Eingang der Entgeltmeldungen von Amts wegen die Ermittlung einzuleiten, ob Beiträge zu Unrecht entrichtet wurden. Die Einzugsstelle kann weitere Angaben zur Ermittlung der zugrunde zu legenden Entgelte von den Meldepflichtigen anfordern. Die elektronische Anforderung hat durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu erfolgen. Dies gilt auch für die Rückübermittlung der ermittelten Gesamtentgelte an die Meldepflichtigen. Die Einzugsstelle hat das Verfahren innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen aller insoweit erforderlichen Meldungen abzuschließen. Das Verfahren gilt für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Januar 2015. Das Nähere zum Verfahren, zu den zu übermittelnden Daten sowie den Datensätzen regeln die gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Absatz 2.

§ 28a SGB IV

Meldepflicht

(1) Der Arbeitgeber oder ein anderer Meldepflichtiger hat der Einzugsstelle für jeden in der Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung kraft Gesetzes Versicherten

1. bis 9. ...

10. auf Anforderung der Einzugsstelle nach § 26 Absatz 4 Satz 2,

11. bis 20. ...

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

eine Meldung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten.

(2) bis (4) ...

(4a) Der Meldepflichtige erstattet die Meldungen nach Absatz 1 Nummer 10 an die zuständige Einzugsstelle. In der Meldung sind insbesondere anzugeben:

1. die Versicherungsnummer des Beschäftigten,
2. die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes,
3. das monatliche laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung für das der Ermittlung nach § 26 Absatz 4 zugrunde liegende Kalenderjahr berechnet wurden.

(5) bis (13) ...

§ 11b DEÜV

Meldung von Arbeitsentgelten bei Mehrfachbeschäftigung auf Anforderung der Einzugsstelle

Nach Anforderung der Einzugsstelle hat der Arbeitgeber mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Anforderung, die Entgeltmeldungen nach § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an die zuständige Einzugsstelle zu melden.

2. Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen bei laufendem Arbeitsentgelt

Eine anteilmäßige Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 SGB IV ist regelmäßig dann vorzunehmen, wenn die dem jeweiligen Kalendermonat beitragsrechtlich zuzuordnenden laufenden Arbeitsentgelte aus den versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in der Summe die jeweilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschreiten. Die Beitragsberechnung bzw. Aufteilung ist mithin für jeden entsprechenden Monat vorzunehmen; eine kalenderjahresbezogene Betrachtung findet nicht statt. Die Bewertung, ob die laufenden Arbeitsentgelte aus den versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in der Summe die jeweilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, ist für jeden Versicherungszweig eigenständig anzustellen; werden lediglich die Beitragsbemessungsgrenzen der Kranken- und Pflegeversicherung überschritten, nicht dagegen die in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, findet eine Aufteilung allein hinsichtlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung statt.

Um festzustellen, in welcher Höhe die Arbeitsentgelte der Beitragsbemessung jeweils zugrunde zu legen sind, sind sie gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB IV nach dem Verhältnis ihrer Höhe zueinander so zu mindern, dass sie in der Summe die maßgebliche Beitragsbemes-

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

sungsgrenze nicht übersteigen. In die Berechnung sind die Arbeitsentgelte aus den jeweiligen Beschäftigungen nicht in unbegrenzter Höhe zu berücksichtigen, sondern nur bis zu dem Betrag der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bleiben bei der anteilmäßigen Aufteilung unberücksichtigt. In diesem Sinne schreibt § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB IV vor, dass die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis vor der Verhältnisrechnung nach Satz 1 auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze zu reduzieren sind.

Die für die anteilmäßige Aufteilung des Arbeitsentgelts aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis maßgebende Berechnungsformel lautet:

$$\frac{AE \times BBG}{GAE}$$

AE = laufendes monatliches Arbeitsentgelt aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis, ggf. reduziert auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze

BBG = Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges

GAE = Summe der (ggf. auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze reduzierten) laufenden monatlichen Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen (Gesamtentgelt)

Beispiel 1 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV)	4.125,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	6.050,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	2.350,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	1.900,00 €
Gesamtentgelt (2.350,00 € + 1.900,00 € =)	4.250,00 €

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (KV/PV) für Monat Mai:

Arbeitgeber A:

$$\frac{2.350,00 \text{ €} \times 4.125,00 \text{ €}}{4.250,00 \text{ €}} = 2.280,88 \text{ €}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{1.900,00 \text{ €} \times 4.125,00 \text{ €}}{4.250,00 \text{ €}} = 1.844,12 \text{ €}$$

Hinsichtlich der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung findet keine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte statt, da die Summe der Arbeitsentgelte die maßgebende Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

Beispiel 2 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	6.050,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	6.500,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	1.000,00 €
Gesamtentgelt (6.050,00 €* + 1.000,00 € =)	7.050,00 €

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (RV/AIV) für Monat Mai:

Arbeitgeber A:

$$\frac{6.050,00 \text{ €}^* \times 6.050,00 \text{ €}}{7.050,00 \text{ €}} = 5.191,84 \text{ €}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{1.000,00 \text{ €} \times 6.050,00 \text{ €}}{7.050,00 \text{ €}} = 858,16 \text{ €}$$

* Anm.: Das Arbeitsentgelt von Arbeitgeber A wird für die Berechnung nur bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV) berücksichtigt.

Beispiel 3 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV)	4.125,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	6.050,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	2.000,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	4.300,00 €
Gesamtentgelt KV/PV (2.000,00 € + 4.125,00 €*)	6.125,00 €
Gesamtentgelt RV/AIV (2.000,00 € + 4.300,00 €)	6.300,00 €

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (KV/PV) für Monat Mai:

Arbeitgeber A:

$$\frac{2.000,00 \text{ €} \times 4.125,00 \text{ €}}{6.125,00 \text{ €}} = 1.346,94 \text{ €}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{4.125,00 \text{ €}^* \times 4.125,00 \text{ €}}{6.125,00 \text{ €}} = 2.778,06 \text{ €}$$

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (RV/AIV) für Monat Mai:

Arbeitgeber A:

$$\frac{2.000,00 \text{ €} \times 6.050,00 \text{ €}}{6.300,00 \text{ €}} = 1.920,63 \text{ €}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{4.300,00 \text{ €} \times 6.050,00 \text{ €}}{6.300,00 \text{ €}} = 4.129,37 \text{ €}$$

* Anm.: Das Arbeitsentgelt von Arbeitgeber B wird für die Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nur bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV) berücksichtigt.

Der jeweilige Arbeitgeber haftet im Übrigen hinsichtlich der Zahlung der Beiträge nur für den Teil, der auf das von ihm gezahlte (anteilig aufgeteilte) Arbeitsentgelt entfällt, und nicht als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

3. Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

3.1 Allgemeines

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts insoweit zu berücksichtigen, als das bis zum Ablauf des Monats der Zuordnung bislang beitragspflichtige Arbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht (§ 23a Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Bei der Feststellung des bislang

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist nicht nur das Arbeitsentgelt von dem Arbeitgeber, der die Einmalzahlung gewährt, heranzuziehen; die zeitgleich aus weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen des Arbeitnehmers resultierenden beitragspflichtigen Arbeitsentgelte im laufenden Kalenderjahr sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Der danach ermittelte beitragspflichtige Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts ist im Monat der Zuordnung der Einmalzahlung (das ist im Regelfall der Monat der Zahlung) für Zwecke der Beitragsberechnung, -tragung und -zahlung allein dem Versicherungsverhältnis zuzurechnen, aus dem die Einmalzahlung gewährt wird. Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt verändert somit das Verhältnis der (laufenden) Arbeitsentgelte zueinander nicht, d. h. die Einmalzahlung findet im Verfahren der Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV keine Berücksichtigung.

Beispiel 4 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV)	4.125,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	6.050,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	2.350,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	1.900,00 €

Arbeitgeber A zahlt im Monat Mai eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000 €.

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlung:

	(KV/PV)	(RV/AIV)
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Jan. – Mai)	20.625,00 €	30.250,00 €
➤ beitragspflichtige Arbeitsentgelte (Jan. – Mai)	<u>20.625,00 €</u>	<u>21.250,00 €</u>
➤ Differenz	0,00 €	9.000,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung	0,00 €	3.000,00 €

Die Einmalzahlung unterliegt in Höhe von 3.000,00 € allein der Beitragspflicht zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die aus dem beitragspflichtigen Teil der Einmalzahlung aufzubringenden Beiträge tragen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber A. Die Einmalzahlung verändert die Beitragsverteilung aus dem laufenden Arbeitsentgelt, so wie im Beispiel 1 dargestellt, nicht.

3.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung

Tritt zu einem bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu und wird aus diesem (hinzutretenden) Beschäftigungsverhältnis heraus einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt, sind für die Ermittlung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen nur die Zeiten des Beschäftigungsverhältnisses bei demselben (die Einmalzahlung gewährenden) Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Neben dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt aus dem hinzugetretenen Beschäftigungsverhältnis ist das beitragspflichtige Arbeits-

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

entgelt aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis nur für die Zeiten, in denen die versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse zeitgleich bestanden, zu berücksichtigen. Das Arbeitsentgelt aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis für die Zeit vor Hinzutritt der weiteren Beschäftigung bleibt insoweit unberücksichtigt.

Beispiel 5 (Rechtskreis Ost, Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	5.200,00 €
Beschäftigung beim Arbeitgeber A seit Jahren lfd. Arbeitsentgelt im Monat	4.100,00 €
Aufnahme einer weiteren Beschäftigung beim Arbeitgeber B seit 01.05. lfd. Arbeitsentgelt im Monat	950,00 €
Arbeitgeber B zahlt im November eine Einmalzahlung in Höhe von 1.200 €.	
Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlung:	
	<u>(RV/AIV)</u>
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Mai – Nov.)	36.400,00 €
➤ beitragspflichtige Arbeitsentgelte (Mai – Nov.)*	35.350,00 €
➤ Differenz	1.050,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung	1.050,00 €

* Anm.: Das anrechenbare beitragspflichtige Arbeitsentgelt setzt sich zusammen aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung beim Arbeitgeber B, der die Einmalzahlung gewährt, in Höhe von 6.650 € (7 x 950 €) und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung beim Arbeitgeber A von dem Zeitpunkt der Mehrfachbeschäftigung an in Höhe von 28.700 € (7 x 4.100 €).

Die Einmalzahlung unterliegt in Höhe von 1.050,00 € der Beitragspflicht zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die aus dem beitragspflichtigen Teil der Einmalzahlung aufzubringenden Beiträge tragen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber B. Die Einmalzahlung verändert die Beitragsverteilung aus dem laufenden Arbeitsentgelt nicht.

Wird in den Fällen des Hinzutritts einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus gewährt, sind dagegen für die Ermittlung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze auch die Zeiten des (ununterbrochenen) Beschäftigungsverhältnisses bei demselben (die Einmalzahlung gewährenden) Arbeitgeber vor dem Hinzutritt der weiteren Beschäftigung im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Neben dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis ist das (gesamte) beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus dem hinzugetretenen Beschäftigungsverhältnis für die Zeiten, in denen die versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse zeitgleich bestanden, zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt in den Fällen des Wegfalls einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn aus dem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus im Laufe des Kalenderjahres einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt wird.

Für in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.03. einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das unter den Voraussetzungen des § 23a Abs. 4 Satz 1 SGB IV (sog. März-Klausel) dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzuordnen ist, gelten für Arbeitnehmer mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen keine von den vorstehenden Grundsätzen abweichenden Regelungen. Eine Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres ist allerdings nicht vorzunehmen, wenn das Beschäftigungsverhältnis, aus dem heraus das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt gewährt wird, am 31.12. des vergangenen Kalenderjahres (noch) nicht bestanden hat.

3.3 Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen bei unterschiedlichem Zuordnungsmonat

Sofern einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen in unterschiedlichen Entgeltabrechnungszeiträumen gewährt werden, ist die Beitragspflicht entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Zuordnung der einmalig gezahlten Arbeitsentgelte sowie unter Berücksichtigung des beitragspflichtigen Umfangs der jeweiligen Arbeitsentgelte zu beurteilen.

Bei der Berücksichtigung des beitragspflichtigen Umfangs der jeweiligen Arbeitsentgelte sind auch die in dem Beschäftigungsverhältnis, aus dem die Einmalzahlung heraus gewährt wird, einmalig gezahlten Arbeitsentgelte aus den Vormonaten (des Kalenderjahres) anzurechnen, soweit sie der Beitragspflicht unterlagen. Die aus dem weiteren Beschäftigungsverhältnis heraus einmalig gezahlten Arbeitsentgelte aus den Vormonaten (des Kalenderjahres) sind ebenfalls anzurechnen, soweit sie der Beitragspflicht unterlagen und einem Zeitraum zuzuordnen sind, in dem die versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse zeitgleich bestanden haben.

Für die Zuordnung der in einem der Vormonate (des Kalenderjahres) beitragspflichtigen Einmalzahlung zu dem Zeitraum, in dem die versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse zeitgleich bestanden haben, ist die Einmalzahlung aufzuteilen. Für die Aufteilung wird die Einmalzahlung hilfsweise zu gleichen Teilen für den Zeitraum angesetzt, der dem beitragsrechtlichen Rahmen der Einmalzahlung entspricht.

Beispiel 6 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV) 6.050,00 €

Beschäftigung beim Arbeitgeber A seit Jahren
lfd. mtl. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A 5.200,00 €

Beschäftigung beim Arbeitgeber B seit 1. Juni
lfd. mtl. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B 600,00 €

Arbeitgeber A zahlt im Juni eine Einmalzahlung in Höhe von 4.700,00 €.

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber A gewährten Einmalzahlung:

	<u>(RV/AIV)</u>
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Jan. – Juni)	36.300,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (AG A: Jan. – Juni)	31.200,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (AG B: Juni)	600,00 €
➤ Differenz	4.500,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung von AG A	4.500,00 €

Arbeitgeber B zahlt im September eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000,00 €.

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber B gewährten Einmalzahlung:

	<u>(RV/AIV)</u>
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Juni – Sept.)	24.200,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (AG A: Juni – Sept.)	20.800,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (AG B: Juni – Sept.)	2.400,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung von Arbeitgeber A, der auf den Monat Juni entfällt	750,00 €*
➤ Differenz	250,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung von Arbeitgeber B	250,00 €

* Anm.: Es ist ein (fiktiver) beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung von Arbeitgeber A zu berücksichtigen, der auf den Monat Juni entfällt. Dieser ist hilfsweise durch Aufteilung der beitragspflichtigen Einmalzahlung zu gleichen Anteilen für den Zeitraum vorzunehmen, der dem beitragsrechtlichen Rahmen der Einmalzahlung entspricht ($4.500,00 \text{ €} : 180 \text{ Kalendertage (Jan. – Juni)} \times 30 \text{ Kalendertage (Juni)} = 750,00 \text{ €}$).

3.4 Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen bei gleichem Zuordnungsmonat

Sofern einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen jedoch im gleichen Entgeltabrechnungszeitraum gewährt werden und in der Summe die Differenz zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und bisher beitragspflichtigem Arbeitsentgelt übersteigen, sind sie zum Zwecke der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe zueinander so aufzuteilen, dass sie zusammen die Differenz zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und bisher beitragspflichtigem Arbeitsentgelt erreichen. Dabei sind die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte aus den jeweiligen Beschäftigungen jedoch nicht in unbegrenzter Höhe zu berücksichtigen, sondern maximal in Höhe der Differenz zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze und bisher beitragspflichtigem Arbeitsentgelt. Die für die anteilmäßige Aufteilung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis maßgebende Berechnungsformel lautet:

$$\frac{egA \times Diff}{SegA}$$

- egA = einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis, ggf. reduziert auf die Differenz zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze und bisher beitragspflichtigem Arbeitsentgelt
- Diff = Differenz zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges und des dort bisher beitragspflichtigen Arbeitsentgelts
- SegA = Summe der ggf. auf die Differenz zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze und bisher beitragspflichtigem Arbeitsentgelt reduzierten (im gleichen Monat) einmalig gezahlten Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen

Beispiel 7 (Rechtskreis Ost, Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	5.200,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	2.800,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	2.200,00 €

Arbeitgeber A zahlt im Monat Mai eine Einmalzahlung in Höhe von 2.200,00 €.
Arbeitgeber B zahlt im Monat Mai eine Einmalzahlung in Höhe von 950,00 €.

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlungen:

	(RV/AIV)
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Jan. – Mai)	26.000,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (Jan. – Mai)	25.000,00 €
➤ Differenz	1.000,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen	1.000,00 €

Aufteilung des beitragspflichtigen Teils der einmalig gezahlten Arbeitsentgelte:

Arbeitgeber A:

$$\frac{1.000,00 \text{ €}^* \times 1.000,00 \text{ €}}{(1.000,00 \text{ €} + 950,00 \text{ €}) 1.950,00 \text{ €}} = 512,82 \text{ €}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{950,00 \text{ €} \times 1.000,00 \text{ €}}{(950,00 \text{ €} + 1.000,00 \text{ €}) 1.950,00 \text{ €}} = 487,18 \text{ €}$$

* Anm.: Die Einmalzahlung von Arbeitgeber A wird für die Aufteilung nur in Höhe der Differenz zwischen anteiliger Beitragsbemessungsgrenze und bisher beitragspflichtigem Arbeitsentgelt berücksichtigt.

Eine anteilmäßige Aufteilung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts ist in den Fällen, in denen einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen im gleichen Entgeltabrechnungszeitraum gewährt werden, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen beitragsrechtlichen Rahmens (anteilige Beitragsbemessungsgrenze, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt) für die jeweilige Einmalzahlung vorzunehmen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres hinzutritt oder wegfällt.

Beispiel 8 (Rechtskreis Ost, Krankenversicherungspflicht besteht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV)	4.125,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	5.200,00 €

Beschäftigung beim Arbeitgeber A seit Jahren lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	2.700,00 €
---	------------

Beschäftigung beim Arbeitgeber B seit 1. Februar lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	2.200,00 €
---	------------

Arbeitgeber A zahlt im Monat Mai eine Einmalzahlung in Höhe von 4.200,00 €.
Arbeitgeber B zahlt im Monat Mai eine Einmalzahlung in Höhe von 1.600,00 €.

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber A gewährten Einmalzahlung:

	<u>(KV/PV)</u>	<u>(RV/AIV)</u>
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Jan. – Mai)	20.625,00 €	26.000,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (Jan. – Mai)	19.200,00 €	22.300,00 €
➤ Differenz	1.425,00 €	3.700,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung	1.425,00 €	2.793,88 € ¹

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber B gewährten Einmalzahlung:

	<u>(KV/PV)</u>	<u>(RV/AIV)</u>
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Feb. – Mai)	16.500,00 €	20.800,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (Feb. – Mai)	16.500,00 €	19.600,00 €
➤ Differenz	0,00 €	1.200,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung	0,00 €	906,12 € ²

¹Arbeitgeber A (RV/AIV):

$$\frac{3.700,00 \text{ €} \times 3.700,00 \text{ €}}{(3.700,00 \text{ €} + 1.200,00 \text{ €}) 4.900,00 \text{ €}} = 2.793,88 \text{ €}$$

²Arbeitgeber B:

$$\frac{1.200,00 \text{ €} \times 3.700,00 \text{ €}}{(1.200,00 \text{ €} + 3.700,00 \text{ €}) 4.900,00 \text{ €}} = 906,12 \text{ €}$$

Für die Kranken- und Pflegeversicherung erübrigt sich eine Aufteilung, da sich aus der Beschäftigung beim Arbeitgeber B kein beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung ergibt.

3.5 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt aus einer im Laufe eines Monats hinzugetretenen Beschäftigung

Wird aus einer weiteren Beschäftigung heraus, die im Laufe eines Monats hinzutritt (vgl. Abschnitt 4), einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt, ist für die Ermittlung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen der Monat des Hinzutritts als voller Kalendermonat, in dem eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht, anzusetzen. Für die Feststellung des bislang beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sind neben den Arbeitsentgelten aus dem hinzutretenden Beschäftigungsverhältnis auch die Arbeitsentgelte aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen; dabei ist das Arbeitsentgelt im Monat des Hinzutritts in vollem Umfang (maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze), also auch für die Zeit vor Hinzutritt der weiteren Beschäftigung, heranzuziehen. Diese Regelung dient der Vereinfachung. Sie vermeidet, dass das monatliche Arbeitsentgelt aus dem bestehenden Beschäftigungsverhältnis untermonatlich aufzuteilen ist, und zwar für Zeiten vor und nach dem Hinzutritt der weiteren Beschäftigung.

Beispiel 9 (Darstellung nur Krankenversicherung)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (KV)	4.125,00 €
Beschäftigung beim Arbeitgeber A seit Jahren lfd. Arbeitsentgelt im Monat	2.700,00 €
Beschäftigung beim Arbeitgeber B seit 16. Juni lfd. Arbeitsentgelt (Teilmonat Juni)	800,00 €
lfd. Arbeitsentgelt (ab Monat Juli)	1.600,00 €

Arbeitgeber B zahlt im November eine Einmalzahlung in Höhe von 500,00 €.

Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlung:

➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (Juni – Nov.)*	24.750,00 €
➤ beitragspflichtige Arbeitsentgelte (Juni – Nov.)*	<u>24.125,00 €</u>
➤ Differenz	625,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung	500,00 €

* Anm.: Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist für die Zeit vom 01.06. bis 30.11. (und nicht für die Zeit vom 16.06. bis 30.11) zu bilden; sie umfasst 180 Tage. Das anrechenbare beitragspflichtige Arbeitsentgelt setzt sich zusammen aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung beim Arbeitgeber B, der die Einmalzahlung gewährt, in Höhe von 8.474,40 € (800 € für Juni + 5 x 1.534,88 € für Juli – Nov.) und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung beim Arbeitgeber A von dem Monat der Mehrfachbeschäftigung an in Höhe von 15.650,60 € (2.700 € für Juni + 5 x 2.590,12 € für Juli – Nov.). Die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen beim Arbeitgeber A und beim Arbeitgeber B berücksichtigen für die Zeit von Juli bis November die Aufteilung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB IV.

Die Einmalzahlung unterliegt in Höhe von 500,00 € der Beitragspflicht zur Krankenversicherung. Die aus dem beitragspflichtigen Teil der Einmalzahlung aufzubringenden Beiträge tragen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber B.

Für den Fall, dass bei Fortbestehen eines Versicherungsverhältnisses eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung im Laufe eines Monats wegfällt und nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses noch eine Einmalzahlung gewährt wird, die nach § 23a Abs. 2 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen ist, gilt Entsprechendes.

3.6 Einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen in unterschiedlichen Rechtskreisen bei gleichem Zuordnungsmonat

Die Ausführungen unter Abschnitt 3.4 zur Aufteilung einmalig gezahlter Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen bei gleichem Zuordnungsmonat gelten auch, wenn die Beschäftigungen in unterschiedlichen Rechtskreisen ausgeübt werden (vgl. Abschnitt 8). Dabei ist zusätzlich zu beachten und im ersten Schritt zu prüfen, ob durch die Einmalzahlung aus der Beschäftigung im Rechtskreis Ost die anteilige Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Ost) überschritten wird. Damit wird die grundsätzliche Beitragspflicht der Einmalzahlung zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus der Beschäftigung im Rechtskreis Ost festgelegt und ggf. begrenzt. Im zweiten Schritt wird die Beitragspflicht der Einmalzahlungen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus beiden Beschäftigungen unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (West) ermittelt. Dabei ist die Einmalzahlung aus der Beschäftigung im Rechtskreis Ost nur im Umfang des im ersten Schritt ermittelten maximal beitragspflichtigen Anteils zu berücksichtigen.

Beispiel 10 (Darstellung nur Renten- und Arbeitslosenversicherung)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV - West)	6.050,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV - Ost)	5.200,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Rechtskreis Ost)	5.000,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Rechtskreis West)	900,00 €

Arbeitgeber A zahlt im November eine Einmalzahlung in Höhe von 2.500,00 €.
Arbeitgeber B zahlt im November eine Einmalzahlung in Höhe von 400,00 €.

1. Berücksichtigung der Einmalzahlung aus der Beschäftigung im Rechtskreis Ost:

➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze - Ost (Jan. – Nov.)	57.200,00 €
➤ beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (Jan. – Nov.)	55.000,00 €
➤ Differenz	2.200,00 €
➤ max. beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung	2.200,00 €

2. Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlungen:

➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze - West (Jan. – Nov.)	66.550,00 €
➤ beitragspfl. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Jan. – Nov.)	55.000,00 €
➤ beitragspfl. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Jan. – Nov.)	9.900,00 €
➤ Differenz	1.650,00 €
➤ beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen	1.650,00 €

Aufteilung des beitragspflichtigen Teils der einmalig gezahlten Arbeitsentgelte:

Arbeitgeber A:

$$\frac{2.200,00 \text{ €} \times 1.650,00 \text{ €}}{(2.200,00 \text{ €} + 400,00 \text{ €}) 2.600,00 \text{ €}} = 1.396,15 \text{ €}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{400,00 \text{ €} \times 1.650,00 \text{ €}}{(400,00 \text{ €} + 2.200,00 \text{ €}) 2.600,00 \text{ €}} = 253,85 \text{ €}$$

Für die Kranken- und Pflegeversicherung erübrigt sich eine Aufteilung, da sich aus der Beschäftigung beim Arbeitgeber B kein beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung ergibt

4. Hinzutritt oder Wegfall eines Versicherungsverhältnisses im Laufe eines Kalendermonats

Tritt zu einem bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Monats eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu, sind für Zwecke der Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV aus Vereinfachungsgründen die Arbeitsentgelte unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsverhältnisses dem gesamten Kalendermonat des Hinzutritts zuzuordnen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass bei Fortbestehen eines Versicherungsverhältnisses eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung im Laufe eines Monats wegfällt. Gleiches gilt auch, wenn bei Fortbestehen eines Versicherungsverhältnisses eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung im Laufe eines Monats hinzutritt und noch im Laufe desselben Monats wegfällt.

Beispiel 11 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV)	4.125,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	6.050,00 €
durchgehende Beschäftigung beim Arbeitgeber A lfd. Arbeitsentgelt (Monat Mai)	2.500,00 €
Aufnahme einer Beschäftigung beim Arbeitgeber B ab 26. Mai	
lfd. Arbeitsentgelt (Teilmonat Mai)	360,00 €
lfd. Arbeitsentgelt (ab Monat Juni)	1.800,00 €

Für den Monat Mai findet keine Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV statt, da die Summe der Arbeitsentgelte in Höhe von 2.860,00 € die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen nicht übersteigt. Vom Monat Juni an sind die Arbeitsentgelte - so wie in Beispiel 1 dargestellt - aufzuteilen.

Sofern eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Laufe eines Monats zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung hinzutritt, die ebenfalls nicht für den gesamten Kalendermonat besteht, kann für Zwecke der anteilmäßigen Aufteilung der Arbeitsentgelte die monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht angesetzt werden. Stattdessen sind die (gesamten) Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen, ungeachtet des konkreten Mehrfachbeschäftigungs- bzw. Überschneidungszeitraums, ins Verhältnis zu einer anteiligen Beitragsbemessungsgrenze zu setzen, die für den Rahmenzeitraum zu bilden ist, für den die Beschäftigungsverhältnisse im Monat bestehen. Entsprechendes gilt bei der Beendigung parallel ausgeübter versicherungspflichtiger Beschäftigungen im Laufe eines Monats. Eine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte im Sinne des § 22 Abs. 2 SGB IV ist somit nicht vorzunehmen, wenn die Summe der Arbeitsentgelte aus derartigen Mehrfachbeschäftigungen für weniger als einen Kalendermonat die anteilige Beitragsbemessungsgrenze für den Rahmenzeitraum nicht übersteigt.

Beispiel 12 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV)	4.125,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV)	6.050,00 €
Beschäftigung beim Arbeitgeber A vom 02.05. bis 06.05. lfd. Arbeitsentgelt	700,00 €
Beschäftigung beim Arbeitgeber B vom 06.05. bis 11.05. lfd. Arbeitsentgelt	850,00 €
Gesamtentgelt KV/PV/RV/AIV	1.550,00 €
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (KV/PV) für Rahmenzeitraum (02.05. bis 11.05. = 10 Tage)	1.375,00 €
➤ anteilige Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV) für Rahmenzeitraum (02.05. bis 11.05. = 10 Tage)	2.016,67 €

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (KV/PV):

Arbeitgeber A:

$$\frac{700,00 \text{ €} \times 1.375,00 \text{ €}}{1.550,00 \text{ €}} = 620,97 \text{ €}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{850,00 \text{ €} \times 1.375,00 \text{ €}}{1.550,00 \text{ €}} = 754,03 \text{ €}$$

Hinsichtlich der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung findet keine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte statt, da die Summe der Arbeitsentgelte (Gesamtentgelt) die maßgebende anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

Die vorstehend beschriebene anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte, die den konkreten Mehrfachbeschäftigungs- bzw. Überschneidungszeitraum außen vor lässt und die erzielten Arbeitsentgelte einem Rahmenzeitraum zuordnet, ist vornehmlich der Verfahrensvereinfachung geschuldet. Dadurch soll vor allem vermieden werden, dass die erzielten Arbeitsentgelte für einzelne Tage (der Mehrfachbeschäftigung bzw. Überschneidung) zu ermitteln sind. Sofern Arbeitgeber eine taggenaue Aufteilung der Arbeitsentgelte für den Überschneidungszeitraum vornehmen, ist dies nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der beitragsrechtlichen Behandlung von Einmalzahlungen wird auf Abschnitt 3.5 verwiesen.

5. Bezug von Kurzarbeitergeld für den Arbeitsausfall in einem Beschäftigungsverhältnis

Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bei Bezug von Kurzarbeitergeld ist für das infolge des Arbeitsausfalls entgangene Arbeitsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt in Höhe von 80 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt (§ 179 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB III) als Bemessungsgrundlage anzusetzen. Daneben wird auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zur Beitragsberechnung herangezogen. Die Beitragsbemessungsgrundlage für den Monat der Entgeltabrechnung wird daher durch Addition des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts und des fiktiven Arbeitsentgelts gebildet (= SV-Entgelt).

Für die Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV im Falle des Bezugs von Kurzarbeitergeld in einem Beschäftigungsverhältnis ist nicht allein das tatsächliche Arbeitsentgelt, sondern das SV-Entgelt heranzuziehen. Im Rahmen der anschließenden Beitragsverteilung ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer nur an den auf das tatsächliche Arbeitsentgelt entfallenden Beiträgen beteiligt ist und der Arbeitgeber die auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge allein trägt. Für Zwecke der Beitragsverteilung wird allerdings das fiktive Arbeitsentgelt nur insoweit herangezogen, als neben dem tatsächlich zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt betragsmäßig noch Raum bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrundlage verbleibt.

Beispiel 13 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV) 6.050,00 €

lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A 3.700,00 €

lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B 3.000,00 €

Arbeitsausfall wegen Kurzarbeit beim Arbeitgeber A

Sollentgelt: 3.700 €, Istentgelt 1.700 €

80 % der Differenz zwischen Soll- und Istentgelt 1.600,00 €

SV-Entgelt im Entgeltabrechnungszeitraum 3.300,00 €

Gesamtentgelt (3.300,00 € + 3.000,00 € =) 6.300,00 €

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (RV):

Arbeitgeber A:

$3.300,00 \text{ €} \times 6.050,00 \text{ €} = 3.169,05 \text{ €}$

6.300,00 €

Hälftige Beitragstragung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus 1.700,00 €;
volle Beitragstragung durch Arbeitgeber aus 1.469,05 €.

Arbeitgeber B:

$3.000,00 \text{ €} \times 6.050,00 \text{ €} = 2.880,95 \text{ €}$

6.300,00 €

Hinsichtlich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung findet keine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte statt, da die Summe der (zur Arbeitslosenversicherung beitragspflichtigen) Arbeitsentgelte die maßgebende Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind für Bezieher von Kurzarbeitergeld lediglich aus dem Istentgelt zu erheben. Die Zugrundelegung eines fiktiven Arbeitsentgelts scheidet daher für den Bereich der Arbeitslosenversicherung aus.

6. Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung neben Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung

Übt ein Arbeitnehmer neben einer mehr als geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung eine geringfügige (weitere) Beschäftigung aus und übersteigt das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen die maßgebende Beitragsbemessungsgrenze, findet für die Bemessung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen gemäß § 22 Abs. 2 SGB IV nicht statt. Bei dieser Sachverhaltskonstellation handelt es sich nicht um einen Anwendungsfall des § 22 Abs. 2 SGB IV, da keine beitragspflichtigen Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zusammentreffen. In der Rentenversicherung unterliegen geringfügig entlohnte Beschäftigungen der Versicherungspflicht. Für die Bemessung Rentenversicherungsbeiträge sind die Arbeits-

entgelte aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und aus einer mehr als geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung daher gemäß § 22 SGB IV aufzuteilen, wenn sie zusammen die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze übersteigen. Eine Aufteilung der Arbeitsentgelte ist jedoch nicht vorzunehmen, wenn sich der geringfügig entlohnte Beschäftigte von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b SGB VI hat befreien lassen.

Jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung neben der mehr als geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung führt wegen der in diesen Fällen vorgeschriebenen Zusammenrechnung (§ 8 Abs. 2 SGB IV) zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und infolgedessen zu einer Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV, wenn durch die Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird; für den Bereich der Arbeitslosenversicherung ist die Besonderheit zu beachten, dass geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB III).

7. Arbeitsentgelt aus Altersteilzeitarbeit neben Arbeitsentgelt aus weiterer Beschäftigung

Für das Vorliegen einer Altersteilzeitbeschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind neben der Altersteilzeitbeschäftigung ausgeübte Beschäftigungen bei einem anderen Arbeitgeber unschädlich. Dies gilt – abweichend von der Altersteilzeitbeschäftigung im förderrechtlichen Sinne – unabhängig von deren Umfang. Dabei ist im Rahmen von Altersteilzeitarbeit im Blockmodell unerheblich, ob die weitere Beschäftigung während der Arbeits- oder Freistellungsphase ausgeübt bzw. begonnen wird. Zur anteiligen Aufteilung der Arbeitsentgelte bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze finden hinsichtlich der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung die Grundsätze des § 22 Abs. 2 SGB IV Anwendung.

Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge erhalten, gilt in der Rentenversicherung nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI auch mindestens ein Betrag in Höhe von 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, als beitragspflichtige Einnahme. Diese zusätzliche beitragspflichtige Einnahme ist hinsichtlich der Beiträge zur Rentenversicherung auch bei der Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV heranzuziehen. Im Rahmen der anschließenden Beitragsverteilung ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer nur an den auf das tatsäch-

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

liche Arbeitsentgelt entfallenden Beiträgen beteiligt ist und der Arbeitgeber die auf die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme entfallenden Beiträge zur Rentenversicherung allein trägt. Für Zwecke der Beitragsverteilung wird allerdings die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme nur insoweit herangezogen, als neben dem tatsächlich zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt betragsmäßig noch Raum bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrundlage verbleibt.

Beispiel 14 (Rechtskreis West, Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV)	6.050,00 €
Altersteilzeitarbeit im Blockmodell bei Arbeitgeber A	
Regelarbeitsentgelt	5.400,00 €
90 % der Beitragsbemessungsgrenze	5.445,00 €
Differenz zum Regularbeitsentgelt	45,00 €
80 % des Regularbeitsentgelts	4.320,00 €
zusätzliche beitragspflichtige Einnahme	45,00 €
lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B	1.000,00 €
Gesamtentgelt (5.445,00 € + 1.000,00 € =)	6.445,00 €

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (RV):

Arbeitgeber A:

$$\frac{5.445,00 \text{ €} \times 6.050,00 \text{ €}}{6.445,00 \text{ €}} = 5.111,29 \text{ €}$$

Hälftige Beitragstragung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus 5.111,29 €; zusätzliche beitragspflichtige Einnahme entfällt und somit auch die volle Beitragstragung durch den Arbeitgeber dafür.

Arbeitgeber B:

$$\frac{1.000,00 \text{ €} \times 6.050,00 \text{ €}}{6.445,00 \text{ €}} = 938,71 \text{ €}$$

Hinsichtlich der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme bei der anteilmäßigen Aufteilung der Arbeitsentgelte nicht zu berücksichtigen.

Die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme findet hinsichtlich der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung keine Berücksichtigung.

8. Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in den alten Bundesländern neben Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern

Wird eine Beschäftigung in den alten Bundesländern und eine weitere Beschäftigung in den neuen Bundesländern ausgeübt, ist das Arbeitsentgelt aus der jeweiligen Beschäftigung für die Beitragsberechnung zunächst nur bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen im jeweiligen Rechtskreis zugrunde zu legen. Sofern sich hierdurch insgesamt ein Betrag oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (West) ergibt, ist für Zwecke der Beitragsberechnung zur Renten- und Arbeitslosenversicherung eine Aufteilung der Arbeitsentgelte nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV vorzunehmen. Eine Aufteilung nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV ist hingegen nicht vorzunehmen, wenn durch die Zusammenrechnung des Arbeitsentgelts aus einer Beschäftigung in den alten Bundesländern mit dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in den neuen Bundesländern lediglich die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (Ost) überschritten wird.

Die für die anteilmäßige Aufteilung des Arbeitsentgelts aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis maßgebende Berechnungsformel lautet:

$$\frac{AE \times BBG^W}{GAE}$$

AE = laufendes monatliches Arbeitsentgelt aus dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis, ggf. reduziert auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze des Rechtskreises

BBGW = Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West)

GAE = Summe der (ggf. auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze des Rechtskreises reduzierten) laufenden monatlichen Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen

Für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind angesichts dessen, dass keine Rechtskreistrennung vorzunehmen ist, keine Besonderheiten im Verfahren nach § 22 Abs. 2 SGB IV zu beachten.

Beispiel 15 (Krankenversicherungspflicht besteht nicht)

mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV) - West -	6.050,00 €
mtl. Beitragsbemessungsgrenze (RV/AIV) - Ost -	5.200,00 €

Beschäftigung in den alten Bundesländern lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber A (Monat Mai)	1.500,00 €
---	------------

Beschäftigung in den neuen Bundesländern lfd. Arbeitsentgelt Arbeitgeber B (Monat Mai)	5.500,00 €
---	------------

Gesamtentgelt (1.500,00 € + 5.200,00 €* =)	6.700,00 €
--	------------

Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen (RV/AIV) für Monat Mai:

Arbeitgeber A:

$$\frac{1.500,00 \text{ €} \times 6.050,00 \text{ €}}{6.700,00 \text{ €}} = 1.354,48 \text{ €}$$

Arbeitgeber B:

$$\frac{5.200,00 \text{ €*} \times 6.050,00 \text{ €}}{6.700,00 \text{ €}} = 4.695,52 \text{ €}$$

*Anm.: Das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung in den neuen Bundesländern von Arbeitgeber B wird für die Berechnung nur bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) berücksichtigt.

Hinsichtlich der beitragsrechtlichen Behandlung von Einmalzahlungen wird auf Abschnitt 3.6 verwiesen.

9. Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb neben Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb

Die anteilige Aufteilung der Arbeitsentgelte auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beim Zusammentreffen mehrerer versicherungspflichtiger Beschäftigungen ist nicht vorzunehmen, wenn Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, für die die Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung gegeben ist (vgl. § 133 SGB VI), mit Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, die die Zuständigkeit in der allgemeinen Rentenversicherung nach sich zieht, zusammentrifft. Diesbezüglich stellt § 22 Abs. 2 Satz 3 SGB IV klar, dass die Berechnungen getrennt durchzuführen sind. Das bedeutet, dass die Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung einerseits und bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung andererseits zu erheben sind. Hinsichtlich der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversiche-

rung findet dagegen eine Aufteilung der Arbeitsentgelte nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV statt.

10. Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung neben Arbeitsentgelt aus einer von der Rentenversicherungspflicht befreiten Beschäftigung

Übt ein Arbeitnehmer neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Beschäftigung aus, in der er nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit ist, und übersteigt das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen die in der Rentenversicherung maßgebende Beitragsbemessungsgrenze, findet für die Bemessung der Beiträge zur Rentenversicherung eine Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen gemäß § 22 Abs. 2 SGB IV nicht statt. Bei dieser Sachverhaltskonstellation handelt es sich insoweit nicht um einen Anwendungsfall des § 22 Abs. 2 SGB IV, da keine beitragspflichtigen Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zusammentreffen. Die Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist in diesem Zusammenhang nicht als Versicherungsverhältnis im Sinne des § 22 Abs. 2 SGB IV zu betrachten. Die Beiträge zur Rentenversicherung sind aus dem vollen (ggf. begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze) Arbeitsentgelt, das aus dem der Rentenversicherungspflicht unterliegenden Beschäftigungsverhältnis erzielt wird, zu berechnen. Die Anwendung des § 22 Abs. 2 SGB IV und mithin die Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen für Zwecke der Beitragsberechnung zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bleibt unberührt.

11. Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz und Insolvenzgeldumlage

Die vorgenannten Grundsätze zur Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV bei Arbeitnehmern mit mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen gelten für die Berechnung der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz sowie der Insolvenzgeldumlage entsprechend, und zwar ungeachtet dessen, dass nicht das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses Grundlage der Beitragsbemessung ist, sondern die Beitragsbemessung im Rahmen eines allein arbeitgeberfinanzierten Umlageverfahrens auf der Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung aufsetzt. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt allerdings für die Bemessung der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben ferner das bei Bezug von Kurzarbeitergeld anzusetzende fiktive Arbeitsentgelt (vgl. Nummer 5) und die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme bei Altersteilzeitarbeit (vgl. Nummer 7).

Das unter Nummer 6 beschriebene Ergebnis beim Zusammentreffen von Arbeitsentgelt aus einer mehr als geringfügigen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen rentenversicherungsfreien Beschäftigung ist für die Bemessung der Umlagen entsprechend anzuwenden. Dabei ist unerheblich, ob die geringfügige rentenversicherungsfreie Beschäftigung als geringfügig entlohnte Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) oder als kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) ausgeübt wird. Diese der einfacheren verfahrenspraktischen Umsetzung Rechnung tragende Regelung führt im Ergebnis dazu, dass eine anteilmäßige Aufteilung der Arbeitsentgelte für Zwecke der Umlagebemessung dann nicht vorzunehmen ist, wenn in der geringfügigen Beschäftigung Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung besteht, obwohl das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung unabhängig vom Versicherungsstatus grundsätzlich der Umlagepflicht unterliegt.

Nehmen nicht alle Betriebe, in denen die Mehrfachbeschäftigung ausgeübt wird, am Verfahren zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teil, ist – analog der Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen in der Rentenversicherung – gleichwohl eine anteilige Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen in Bezug auf die Arbeitsentgelte aus allen Betrieben vorzunehmen, ungeachtet dessen, dass nicht alle Arbeitsentgelte der Umlagepflicht unterliegen und infolgedessen Umlagen nicht zwingend oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze erhoben werden. Hinsichtlich der Insolvenzgeldumlage findet ebenfalls eine anteilmäßige Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV unabhängig davon statt, ob alle Betriebe in die Umlage einbezogen sind.

12. Beitragszuschüsse für freiwillig und privat krankenversicherte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und freiwillig krankenversichert sind, erhalten nach § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss den Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Arbeitnehmers als Beitragsanteil zu tragen hätte. Bestehen innerhalb desselben Zeitraums mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber nach § 257 Abs. 1 Satz 2 SGB V anteilig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet. Eine entsprechende Regelung zur anteiligen Aufteilung des Beitragszuschusses nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte besteht in § 257 Abs. 2 Satz 5 SGB V auch für die versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Arbeitnehmer, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

Hinsichtlich der Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer sowie für privat kranken- und pflegeversicherte Arbeitnehmer sind bei Bestehen mehrerer Beschäftigungsverhältnisses innerhalb desselben Zeitraums die beteiligten Arbeitgeber ebenfalls zur anteiligen Aufteilung der Zuschüsse nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte verpflichtet (§ 61 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4 SGB XI).

Zur Ermittlung der anteiligen Höhe der Beitragszuschüsse bietet es sich an, die vorgenannten Grundsätze zur Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 22 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden. Eine Verpflichtung zur Mitteilung über die Höhe des der Berechnung zugrunde liegenden Gesamtentgelts durch die Krankenkasse besteht allerdings nicht. Ungeachtet dessen stellen die Krankenkassen den Arbeitgebern die entsprechenden beitragsrechtlichen Informationen (Gesamtentgelt zur Kranken- und Pflegeversicherung) im Zusammenhang mit der Mitteilung über die Höhe des Gesamtentgelts zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zur Verfügung, sodass die Arbeitgeber diese für die Ermittlung der anteiligen Höhe der Beitragszuschüsse verwenden können.

Bei privat kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmern ist zusätzlich die Regelung zur Begrenzung des Beitragszuschusses zu beachten, wonach der jeweilige Zuschuss (im Falle der Mehrfachbeschäftigung die jeweilige Summe der anteiligen Zuschusszahlungen der beteiligten Arbeitgeber), der nach vorstehenden Grundsätzen zu ermitteln ist, höchstens die Hälfte des Betrages ausmachen darf, den der Arbeitnehmer für seine Kranken- und Pflegeversicherung aufzuwenden hat. Sofern die Begrenzungsregelung zu Anwendung kommt, hat der jeweilige Arbeitgeber ausgehend von der Hälfte des Betrags, den der Arbeitnehmer für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat, das Verhältnis zu bilden, in dem das Gesamtentgelt (zur Kranken- und Pflegeversicherung) zum Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung steht, und dieses Verhältnis für die Zuschussbegrenzung zu übernehmen. Entsprechendes gilt für die Begrenzung des Beitragszuschusses zur Pflegeversicherung.

13. Verfahrenspraktische Umsetzung

13.1 Allgemeines

In den Fällen, in denen eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt und nicht auszuschließen ist, dass die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 SGB IV erfüllt sind, sieht § 26 Abs. 4 SGB IV für Zeiträume ab 01.01.2015 entsprechende Ermittlungspflichten der Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstellen vor. Danach hat die Krankenkasse nach Eingang der Entgelt-

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

meldungen (z. B. einer Ab- oder Jahresmeldung) von Amts wegen zu ermitteln, ob Beiträge von Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen und mithin zu Unrecht entrichtet wurden; die Krankenkasse kann zur Ermittlung der insoweit relevanten Entgelte weitere Meldungen vom Arbeitgeber anfordern (§ 28a Abs. 1 Nr. 10 SGB IV). Dieses Verfahren ist für Zeiten vom 01.01.2015 an auch für die Mehrfachbeschäftigungen anzuwenden, die bereits vor dem 01.01.2015 begonnen haben.

Im Rahmen dieses Verfahrens (sog. „Qualifizierter Meldedialog“) teilen die Krankenkassen den Arbeitgebern in den Fällen des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze durch das Zusammentreffen von Arbeitsentgelten aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen die Summe der (ggf. auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze reduzierten) laufenden monatlichen Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen als Gesamtentgelt mit. Die Arbeitgeber sind aufgrund dieser Mitteilung in der Lage, den auf sie entfallenden beitragspflichtigen Anteil des Arbeitsentgelts nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV festzustellen.

Ausgenommen von diesem Verfahren sind die Sachverhalte, in denen eine geringfügig entlohnte und in der Rentenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammentrifft - und zwar ungeachtet des Umstands, dass es sich auch insoweit gleichwohl um Anwendungsfälle des § 22 Abs. 2 SGB IV handelt (vgl. Abschnitt 6). Eine Rückmeldung der beitragspflichtigen Entgelte durch die Krankenkasse an die jeweiligen Arbeitgeber ist in diesen Fällen nicht möglich, weil die mehr als geringfügige rentenversicherungspflichtige Beschäftigung nur der Krankenkasse und die rentenversicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigung nur der Minijob-Zentrale bekannt ist. Daher muss sowohl bei der zuständigen Krankenkasse als auch bei der Minijob-Zentrale die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge beantragt werden.

Während für Zeiträume bis 31.12.2014 die Mitteilungen gegenüber dem Arbeitgeber in einem monatlichen Verfahren erfolgten, wird das Verfahren zwischen Krankenkasse und Arbeitgeber für Zeiträume ab 01.01.2015 grundsätzlich rückschauend nach Vorliegen der Entgeltmeldungen und ausschließlich auf Anforderung der Krankenkasse durchgeführt.

Die Krankenkassen sehen sich in diesem Zusammenhang auch in den Fällen zur Mitteilung gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet, in denen durch das Zusammentreffen von Arbeitsentgelten aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem anderen Umfang der Beitragspflicht unterliegt als allein unter Berücksichtigung des Arbeitsentgelts aus dem Beschäftigungsverhältnis, aus dem die Einmalzah-

lung gewährt wird, obgleich es sich hierbei streng genommen nicht um Anwendungsfälle des § 22 Abs. 2 SGB IV handelt.

Die für die Berechnung nach § 22 Abs. 2 SGB IV erforderliche Kenntnis über die Höhe der von den einzelnen Arbeitgebern gezahlten Arbeitsentgelte erhalten die Krankenkassen durch die GKV-Monatsmeldung nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 SGB IV in Verb. mit § 11b DEÜV. Danach hat der Arbeitgeber für die kraft Gesetzes versicherten Arbeitnehmer, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, der zuständigen Krankenkasse auf deren Anforderung eine Meldung für jeden insoweit relevanten Abrechnungszeitraum zu erstatten (sog. GKV-Monatsmeldung). Die Meldung hat neben der Versicherungsnummer, dem Familien- und Vornamen und der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs auch das monatliche laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, von dem Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung berechnet wurden, auszuweisen.

Die rechtlichen Vorgaben des § 22 Abs. 2 SGB IV sehen im Übrigen keinen Verzicht auf die Beitragsaufteilung oder abweichende Ausnahmen vor, und zwar auch dann nicht, wenn einer der beteiligten Arbeitgeber erklärt, alle Arbeitgeberbeitragsanteile übernehmen zu wollen.

Sofern die im Falle der Mehrfachbeschäftigung beteiligten Arbeitgeber am so genannten Firmenzahlverfahren teilnehmen, kann das Verfahren der anteilmäßigen Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen grundsätzlich auch hinsichtlich der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung genutzt werden.

13.2 Verfahren bei der Krankenkasse

Stellt die Krankenkasse anhand der ihr vorliegenden Entgeltmeldungen fest, dass eine Mehrfachbeschäftigung vorliegt und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 SGB IV nicht ausgeschlossen ist, fordert sie mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) die betroffenen Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben; der Arbeitgeber hat nach § 11b DEÜV die Meldungen nach Aufforderung der Krankenkasse mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung, abzugeben.

Nachdem der Krankenkasse alle erforderlichen Entgeltmeldungen vorliegen, erhalten die beteiligten Arbeitgeber zu jeder für den Zeitraum der Mehrfachbeschäftigung abgegebenen GKV-Monatsmeldung von der Krankenkasse eine Information, ob durch das Zusammentref-

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

fen von Arbeitsentgelten aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen die Beitragsbemessungsgrenze eines Versicherungszweiges überschritten wurde. Sofern die Beitragsbemessungsgrenze eines Versicherungszweiges überschritten wurde, erhalten die beteiligten Arbeitgeber zusätzlich das monatliche Gesamtentgelt je Sozialversicherungszweig für jeden einzelnen Abrechnungszeitraum, in dem § 22 Abs. 2 SGB IV zur Anwendung kommt. Die Mitteilung erfolgt ausschließlich durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit der Krankenkassenmeldung. Die Meldung besteht aus dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Beitragsberechnung bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze (DBBG).

Die Krankenkasse hat das Verfahren innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen aller insofern erforderlichen Meldungen abzuschließen.

Aufgrund der Krankenkassenmeldung sind die jeweiligen Arbeitgeber in der Lage, den auf sie entfallenden beitragspflichtigen Anteil des Arbeitsentgelts nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV festzustellen, hiervon Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen zu berechnen und ggf. die für die entsprechenden Zeiträume bereits gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen nachträglich zu korrigieren. Eine zeitliche Rückrechnungseinschränkung – so wie sie für die Verrechnung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen nach den gemeinsamen Grundsätzen für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung vom 21.11.2006 existiert – besteht im Falle der durch die Krankenkassenmeldung veranlassten Korrekturen des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nicht. Der Arbeitgeber hat darüber hinaus in diesen Fällen sicherzustellen, dass das aufgrund der Angaben in der Krankenkassenmeldung von ihm festzustellende beitragspflichtige Arbeitsentgelt in die Entgeltunterlagen aufgenommen wird und bereits abgegebene Entgeltmeldungen korrigiert bzw. storniert werden, wenn sie sich aufgrund der Angaben in der Krankenkassenmeldung als fehlerhaft erweisen.

Mit der Krankenkassenmeldung wird dem Arbeitgeber auch die Höhe des beitragspflichtigen Anteils der Einmalzahlung in den Fällen übermittelt, in denen durch das Zusammentreffen von Arbeitsentgelten aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt in einem anderen Umfang der Beitragspflicht unterliegt als allein unter Berücksichtigung des Arbeitsentgelts aus dem Beschäftigungsverhältnis, aus dem die Einmalzahlung gewährt wird. Tritt zu einem bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu, kann die Krankenkasse den beitragspflichtigen Anteil des einmalig gezahlten

Gemeinsame Grundsätze zur Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung

Arbeitsentgelts nur ermitteln, wenn auch für Zeiträume vor dem Hinzutritt der weiteren Beschäftigung entsprechende Informationen vorliegen. Gleiches gilt, wenn im Laufe des Kalenderjahres durch Wegfall einer versicherungspflichtigen Beschäftigung die Mehrfachbeschäftigung beendet wird. Vor diesem Hintergrund kann die Krankenkasse in diesen Fällen die GKV-Monatsmeldungen auch für Zeiträume eines Kalenderjahres anfordern, in denen die Mehrfachbeschäftigung noch nicht bestand.

Eines Antrags des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers auf Erstattung zuviel gezahlter Beiträge bedarf es in den Fällen des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze durch das Zusammentreffen von Arbeitsentgelten aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen insoweit nicht (mehr). Dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bleibt jedoch unbenommen, bereits vor der anteilmäßigen Aufteilung der Beiträge bzw. der Mitteilung durch die Krankenkasse eine Erstattung der oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze gezahlten Beiträge durch die Krankenkasse zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn durch das Ansetzen der vollen Beitragsbemessungsgrenzen in jedem Beschäftigungsverhältnis besondere Härten für den Arbeitnehmer entstehen.

Angesichts dessen, dass das Mitteilungsverfahren durch die Krankenkassen in den Fällen des § 22 Abs. 2 SGB IV regelmäßig mit einem Zeitverzug einhergeht (gemessen am Zeitpunkt der monatlichen Entgeltabrechnung), wird es für zulässig erachtet, wenn der Arbeitgeber im monatlichen Verfahren der Beitragsberechnung eine vorläufige Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen nach den Grundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB IV vornimmt, vorausgesetzt der Arbeitnehmer teilt ihm das Arbeitsentgelt aus weiteren Beschäftigungen mit. Die endgültige Aufteilung erfolgt durch die Mitteilung der Krankenkasse. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen mithin sicherzustellen, dass das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung ohne die vorläufige Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen in die GKV-Monatsmeldung einfließt und ferner eine Korrektur der Beitragsaufteilung vorgenommen wird, wenn die vorläufigen und endgültigen Werte voneinander abweichen.

13.3 Unterjähriger Wechsel der Krankenkasse

Sofern bei einem unterjährigem Wechsel der Krankenkasse Arbeitsentgelte für Zeiten festzustellen sind, für die die bisherige Krankenkasse die Mitgliedschaft geführt hat, stellt die bisherige Krankenkasse der neuen Krankenkasse die ihr vorliegenden Entgeltinformationen (z. B. GKV-Monatsmeldungen und sonstige Entgeltmeldungen) auf Anforderung zur Verfügung.